

Kurs für Vermessung-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich

Autor(en): **Steinegger, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **30 (1932)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weise gar nicht beschäftigt sind. Diesem Uebelstande dürfte dadurch abgeholfen werden, daß die eidg. Vermessungsbehörde (Vermessungsdirektor) im Einvernehmen mit den Kantonen dahin wirkt, daß da und dort die Vergebung der Vermessungen besser geregelt wird, d. h. daß auch eine Uebertragung der Arbeiten an außerkantonale Grundbuchgeometer stattfindet. Auch wäre es ratsam, daß die jungen Grundbuchgeometer nach ihrer Patentierung, statt sich möglichst bald als Uebernehmer zu etablieren, noch einige Zeit als Angestellte in privaten Vermessungsbureaux arbeiten würden. Dies trüge dazu bei, daß einzelne Vermessungsbureaux weniger als bisher in die Lage kämen, das Hilfspersonal in zu weitgehendem Maße bei der Grundbuchvermessung zu verwenden. Zugleich wäre diesen jungen Geometern Gelegenheit geboten, die notwendigen Erfahrungen für ihre spätere Tätigkeit als Uebernehmer zu sammeln.

Eine starke Vermehrung der Zahl der Grundbuchgeometer und des Hilfspersonals ist nicht nötig; sie würde höchstens zur Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe führen, was unter allen Umständen vermieden werden soll. Wir wollen froh sein, wenn es noch einen Stand gibt, wo die Klage über zunehmende Proletarisierung nicht mit Recht ertönt. Die in der Eingabe der Vermessungstechniker geäußerten Bedenken betreffend eintretenden Mangel an Grundbuchgeometern sind daher unstichhaltig.“

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäß
beschlossen:

1. Dem Gesuche des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker um Abänderung der bestehenden Vorschriften betreffend die Erteilung des eidg. Geometerpatentes wird nicht entsprochen.

2. Die Ausbildung des Hilfspersonals der Grundbuchgeometer soll auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930, erfolgen. Das Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) wird die Angelegenheit unter Beizug des Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektor) mit dem schweizerischen Geometerverein und dem Verband schweizerischer Vermessungstechniker regeln und seinerzeit darüber dem Bundesrate Antrag stellen.

3. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) wird, im Einvernehmen mit den kantonalen Vermessungsbehörden, die notwendigen Maßnahmen treffen:

- a) betreffend die Verwendung des Hilfspersonals bei Grundbuchvermessungen, und
- b) für eine ausgleichende Verteilung bzw. Vergebung der Grundbuchvermessungsarbeiten im Gebiete der Eidgenossenschaft.

Kurs für Vermessungs-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Aus organisatorischen Gründen werden sämtliche Vermessungslehrlinge, welche beabsichtigen nächsten Winter den ersten Teil des theoretischen Ausbildungskurses zu besuchen, ersucht, sich bis spätestens den 20. Oktober 1932 bei der Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich anzumelden.

Anmeldeformulare sind von der Kanzlei der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu beziehen.

Schaffhausen, den 1. Oktober 1932.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen:
Der Präsident: *E. Steinegger.*
